

LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Horka

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2003 S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. 11. 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka am **16.07.2015** die folgende **Hauptsatzung** und am **21.01.2016** die **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** beschlossen:

1. Teil

Entstehung und Name der Gemeinde

§ 1 Entstehung der Gemeinde

Die Gemeinde Horka wurde durch freiwilligen Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Horka, Mückenhain und Biehain zum 01.01.1994 gebildet.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Horka“.
- (2) Sitz der Gemeindeverwaltung ist Horka.

2. Teil

Organe der Gemeinde

§ 3 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt I

Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

Der Gemeinderat kann seinen Vertretern in den Verbandsversammlungen Weisungen erteilen.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30. 06. 2014 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Horka 1.829 Einwohner.

Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden keine Ausschüsse gebildet.

Abschnitt II **Bürgermeister**

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budget mit **Ausnahme** der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 €
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Leistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000 €
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 € einschl. der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen
 - d) Vergabe von Nachtragsleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 €
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 € im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 nach TVöD, von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis 1500,00 €.
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.500 € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 € im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 € im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind.

Der Widerspruch muss unverzüglich spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

3. Teil

Mitwirkung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.

Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

4. Teil

Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen gilt die Ortschaftsverfassung:

- Biehai
- Mückenhain

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

- Biehai 3 Mitglieder
- Mückenhain 3 Mitglieder

(3) Die Ortschaftsräte entscheiden über alle in § 67 (1) SächsGemO genannten Angelegenheiten. Weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, werden zur dauerhaften Erledigung nicht übertragen.

Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushalt der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

Der Ortschaftsrat ist zu den wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

5. Teil

Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. 10. 2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Horka vom 21. 11. 2013, außer Kraft.

Christian Nitschke
Bürgermeister